

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 22. Februar 2011**

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Sondervermögensortsgesetze im Bereich der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Sondervermögensortsgesetze der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung im April 2011.

Mit dem Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 1. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht grundlegend reformiert und gleichzeitig für die Sondervermögen erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. Nach den Begrifflichkeiten des Gesetzes werden Sondervermögen nunmehr als sonstige Sondervermögen bezeichnet und Sondervermögen ist jetzt der gemeinsame Oberbegriff für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen. Das BremSVG enthält allgemeine übergeordnete Regelungen zur Bewirtschaftung von sonstigen Sondervermögen. Die einzelnen Sondervermögensortsgesetze sind nach § 41 BremSVG bis zum 31. Dezember 2010 an das Gesetz anzupassen. Aufgrund dessen werden das Bremische Ortsgesetz Werkstatt Bremen und das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa Bremen“ geändert. Dabei wird aus rechtssystematischen Gründen weitestgehend auf Wiederholungen verzichtet, um bei zukünftigen Änderungen der Bestimmungen für sonstige Sondervermögen im BremSVG nicht die einzelnen Errichtungsortsgesetze jeweils anpassen zu müssen.

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat sich mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der Sondervermögensortsgesetze in ihrer Sitzung am 10.02.2011 befasst und zugestimmt.

Mit der Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

- Entwurf -

**Ortsgesetz zur Änderung der Sondervermögensgesetze im Bereich
der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsge-
setz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen

Das Bremische Ortsgesetz Werkstatt Bremen vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. S. 681—
63-e-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 9 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010
(Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. Die Angabe „Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung“ wird gestrichen.
3. §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Rechtsform und Name

Die Werkstatt Bremen wird als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen mit dem Namen
»Werkstatt Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen« geführt.

§ 2

Aufgaben und Zweck

(1) Der Eigenbetrieb fördert die psychosoziale und berufliche Integration und Rehabilita-
tion erwachsener behinderter und hilfebedürftiger Menschen. Hierzu nimmt er folgende
Aufgaben wahr:

1. den Betrieb der nach § 142 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten
Werkstatt für behinderte Menschen (Martinshof);
2. den Betrieb von Einrichtungen und die Durchführung von Maßnahmen, die die Ein-
gliederung behinderter und nicht behinderter Menschen in das Arbeitsleben fördern,
insbesondere Integrationsprojekte nach Teil 2 Kapitel 11 des Neunten Buches Sozi-
algesetzbuch;
3. Leistungen für wesentlich geistig und mehrfach behinderte Erwachsene in vollstati-
onären Wohnheimen, in betreuten Außenwohngruppen und im ambulanten betreuten
Wohnen;
4. Leistungen allgemeiner, sozialer und beruflich bildender Rehabilitation für behin-
derte und von Behinderung bedrohte Menschen und für langzeitarbeitslose Hilfeemp-
fänger.

(2) Der Senat kann dem Eigenbetrieb zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 3

Rechtsstellung der Beschäftigten

§ 4 Absatz 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sonderver-
mögen des Landes und der Stadtgemeinden gilt nicht für die durch den Eigenbetrieb

im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 2 beschäftigten und betreuten Menschen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Vertretung“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Betriebsleitung)“ durch die Wörter „die Betriebsleitung (Geschäftsführung), die aus einem Mitglied besteht,“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Als Vertretung wird eine weitere Person bestellt.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Dauer von sechs Jahren“ durch die Wörter „die Dauer von bis zu sechs Jahren“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6 Aufsicht

- (1) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere auch die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
 - 1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
 - 2. kann Vertragsmuster einführen.
- (3) Der Zustimmung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bedürfen der Abschluss von wichtigen Verträgen, insbesondere der Abschluss von Vergütungs- und Leistungsvereinbarungen und sonstigen Verträgen mit Sozialleistungsträgern.“

7. §§ 8 bis 10 werden aufgehoben.

8. Die Angabe „Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ wird gestrichen.

9. § 11 wird § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Vermögen des Eigenbetriebes

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 39 062 699,72 Euro.
- (2) Zum Vermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und nicht getrennt von ihm geführt werden.“

10. §§ 12 bis 16 werden aufgehoben.

11. Die Angabe „Abschnitt 3 Schlussvorschrift“ wird gestrichen.

12. § 17 wird § 8. In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkräfttreten“ angefügt.

13. Die Anlagen 1 bis 4 jeweils (zu § 15 Abs. 2) werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „KiTa Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 401—2160-d-11) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. Die Angabe „Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung“ wird gestrichen.
3. §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Rechtsform und Name

Die KiTa Bremen wird als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen mit dem Namen »KiTa Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen« geführt.

§ 2

Zweck

(1) Der Eigenbetrieb erbringt für die Stadtgemeinde Bremen Leistungen in Tageseinrichtungen im Rahmen des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes. Hierzu kooperiert er mit Institutionen, anderen Trägern, Unternehmen und Schulen.

(2) Der Senat kann dem Eigenbetrieb zusätzliche Aufgaben übertragen.“

4. § 3 wird aufgehoben.

5. § 4 wird § 3.

6. § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Vertretung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Dauer von höchstens fünf Jahren“ durch die Wörter „die Dauer von bis zu sechs Jahren“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Vermögen des Eigenbetriebs

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50 000 Euro.“

8. § 7 wird § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5

Aufsicht

(1) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere auch die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben

(2) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. kann Vertragmuster einführen.

(3) Der Zustimmung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bedürfen der Abschluss von wichtigen Verträgen.“

9. §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

10. Die Angabe „Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ wird gestrichen.

11. §§ 10 bis 14 werden aufgehoben.

12. Die Angabe „Abschnitt 3 Schlussvorschrift“ wird gestrichen.

13. § 15 wird § 7; der Überschrift wird die Angabe „, Außerkräfttreten“ angefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 01. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht reformiert sowie erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen für die sogenannten sonstigen Sondervermögen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Gremien, für die Bewirtschaftung der Sondervermögen, das Berichtswesen und die Standards für Bilanz- und Gewinn und Verlust Gliederungen, geschaffen.

Gemäß § 41 BremSVG sind Errichtungsgesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, bis zum 31. Dezember 2010 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

Hiervon betroffen sind in der Ressortzuständigkeit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

- Das Bremische Ortsgesetz Werkstatt Bremen und
- Das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ .

Aufgrund dessen werden die vorgenannten Gesetze geändert. Dabei wird aus rechtssystematischen Gründen weitestgehend auf Wiederholungen verzichtet, um bei zukünftigen Änderungen der Bestimmungen für sonstige Sondervermögen im BremSVG nicht die einzelnen Errichtungsgesetze jeweils anpassen zu müssen. Es werden daher nur die Regelungen in den Errichtungsgesetzen getroffen, die für die einzelnen (sonstigen) Sondervermögen notwendig sind.

Zu Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen

Zu Nr. 1:

Eine Inhaltsübersicht ist bei kurzen und einfach gegliederten Gesetzen nicht erforderlich. Damit entfällt auch der bei Änderungen des Ortsgesetzes künftig notwendige Anpassungsbedarf.

Zu Nr.2:

Auf die Abschnittsbezeichnung wurde verzichtet werden, da die Anzahl der Paragraphen eine Abschnittgliederung überflüssig macht.

Zu Nr.3:

§ 1 stellt klar, dass die Werkstatt Bremen weiterhin als Eigenbetrieb geführt wird. Der bisherige Name wird fortgeführt. Nach § 3 Abs. 2 BremSVG muss der Name des sonstigen Sondervermögens den Rechtsträger erkennen lassen. Dieses wird gewährleistet. § 2 wurde sprachlich überarbeitet. Die dem Eigenbetrieb übertragenen Aufgaben entsprechen dem bisherigen Aufgabenbereich des Eigenbetriebes wobei nunmehr auf die geänderten Sozialgesetze Bezug genommen wird. In Absatz 2 wird klargestellt, dass dem Eigenbetrieb vom Senat wie bisher zusätzliche Aufgaben übertragen werden können. In § 3 wird klargestellt, dass die Regelung des § 4 Absatz 3 BremSVG nicht für die durch die Werkstatt Bremen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gemäß § 2 beschäftigten und betreuten Menschen gilt, weil diese Beschäftigte nicht Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind.

Zu Nr. 4:

Die Überschrift wird an das BremSVG angepasst. Hier wird klargestellt, dass die Betriebsleitung aus einem Mitglied besteht. In Absatz 2 wird sichergestellt, dass für die Betriebsleitung eine Vertretung bestellt wird. Die Dauer der Bestellung der Betriebsleitung und der Vertretung wird zeitlich befristet. Absatz 4 ist durch § 6 Absatz 1 BremSVG obsolet geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 5:

Die Regelungen des § 6 (Aufgaben der Betriebsleitung) des Ortsgesetzes sind durch § 7 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 6:

Der bisherige § 7 wurde inhaltlich in § 6 übernommen und neu gefasst. Hier werden die Befugnisse des mit der Fachaufsicht betrauten Ressorts festgelegt.

Zu Nr. 7:

Die Regelungen des § 8 (Betriebsausschuss) des Ortsgesetzes sind durch § 8 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

Die Regelungen in § 9 (Festsetzung spezieller Entgelte) des Ortsgesetzes werden aufgehoben, weil es sich hier um originäre Aufgaben der Betriebsleitung handelt. Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 7 BremSVG hinreichend beschrieben.

Die Regelungen des § 10 (Vertretung in gerichtlichen Verfahren) des Ortsgesetzes sind durch § 6 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 8:

Auf die Abschnittsbezeichnung wurde verzichtet werden, da die Anzahl der Paragraphen eine Abschnittgliederung überflüssig macht.

Zu Nr. 9:

In § 7 wird das Stammkapital ausgewiesen. Die Höhe des ausgewiesenen Stammkapitals ergibt sich aus dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Wert, den die vorhandenen Anlagen des Eigenbetriebes haben. In Abs. 2 wird erläutert, was zum Vermögen des Eigenbetriebes gehören.

Zu Nr. 10:

In § 12 (Entscheidung über Lieferungen und Leistungen) wurden originäre Aufgaben der Betriebsleitung aufgezählt. Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 7 BremSVG hinreichend beschrieben.

Die Regelungen des § 13 (Wirtschaftsplan) des Ortsgesetzes sind durch § 17 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

Die Regelungen des § 14 (Stellenübersicht) des Ortsgesetzes sind durch § 21 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

Die Regelungen des § 14a (Zwischenberichte) des Ortsgesetzes sind durch § 25 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

Die Regelungen des § 15 (Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht) des Ortsgesetzes sind durch § 26 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

Die Regelungen des § 16 (Prüfung des Jahresabschlusses) des Ortsgesetzes sind durch § 32 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 11:

Auf die Abschnittsbezeichnung wurde verzichtet werden, da die Anzahl der Paragraphen eine Abschnittgliederung überflüssig macht.

Zu Nr. 12:

In § 8 wird das Außerkrafttreten / Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Zu Nr. 13:

Die Anlagen zu § 15 Abs. 2 sind als Folge der Streichung dieser Norm ebenfalls zu streichen.

Zu Artikel 2**Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „KiTa Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen**

Zu Nr. 1:

Eine Inhaltsübersicht ist bei kurzen und einfach gegliederten Gesetzen nicht erforderlich. Damit entfällt auch der bei Änderungen des Ortsgesetzes künftig notwendige Anpassungsbedarf.

Zu Nr. 2:

Auf die Abschnittsbezeichnung wurde verzichtet werden, da die Anzahl der Paragraphen eine Abschnittgliederung überflüssig macht.

Zu Nr. 3:

In § 1 wird klargestellt, dass die KiTa Bremen weiterhin als Eigenbetrieb geführt wird und dass der bisherige Name fortgeführt wird. Hierbei wird jedoch auf den Bindestrich im Namen verzichtet. In § 2 wird die Überschrift an das BremSVG angepasst. Der Zweck des Eigenbetriebes ist unverändert geblieben. In Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Senat dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen kann.

Zu Nr. 4:

§ 3 wird aufgehoben, weil in § 4 BremSVG eine gleichlautende Regelung enthalten ist.

Zu Nr. 5:

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung der Nummerierung.

Zu Nr. 6:

Die Überschrift wird an das BremSVG angepasst. Die Dauer der Bestellung der Betriebsleitung und der Vertretung wird zeitlich befristet. Absatz 3 ist durch § 6 Absatz 1 BremSVG obsolet geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 7:

In § 6 wird die Höhe des Stammkapitals genannt.

Zu Nr. 8:

Der Inhalt des bisherigen § 7 wird in § 5 aufgenommen und neu formuliert. Hier werden die Befugnisse der Fachaufsicht präzisiert.

Zu Nr. 9:

Die Regelungen des § 8 (Betriebsausschuss) des Ortsgesetzes sind durch § 8 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.
Die Regelungen des § 9 (Vertretung in gerichtlichen Verfahren) des Ortsgesetzes sind durch § 6 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 10:

Auf die Abschnittsbezeichnung wurde verzichtet werden, da die Anzahl der Paragraphen eine Abschnittgliederung überflüssig macht.

Zu Nr. 11:

Die Regelungen des § 10 (Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens) des Ortsgesetzes sind durch § 14 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.
Die Regelungen des § 11 (Wirtschaftsplan) des Ortsgesetzes sind durch § 17 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.
Die Regelungen des § 12 (Stellenübersicht) des Ortsgesetzes sind durch § 21 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

Die Regelungen des § 13 (Jahresabschluss, Lagebericht) des Ortsgesetzes sind durch § 26 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.
Die Regelungen des § 14 (Prüfung des Jahresabschlusses) des Ortsgesetzes sind durch § 32 BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 12

Auf die Abschnittsbezeichnung wurde verzichtet werden, da die Anzahl der Paragraphen eine Abschnittgliederung überflüssig macht.

Zu Nr. 13:

In § 7 wird das Außerkrafttreten / das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 wird das Inkrafttreten geregelt.